

28. 1. Kann auch nach dem Deutschen Beamtengesetz der zur Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten erforderliche Vorbescheid der „obersten Dienstbehörde“ nach Klageerhebung, auch in höheren Instanzen noch, nachgebracht werden?

2. Können die Gerichte im Falle der Entlassung eines Beamten als Ehrenbeamten nachprüfen, ob der entlassene Beamte Ehren- oder Berufsbeamter war, und die ihm in dem letzten Falle zustehenden Versorgungsbezüge zusprechen?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 — DVBG. — §§ 142, 143. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 389) — BVBG. — §§ 6,7. Dritte Durchführungsverordnung zum BVBG. vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) Nr. 9 zu § 7.

deshalb unabhängig von dem Vorliegen der Dienstunfähigkeit im Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienste gewährt werden.

Die Beklagte wendet demgegenüber ein, der Kläger sei Ehrenbeamter im Sinne des § 6 Abs. 1 BBG. gewesen. Er sei daher bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 BBG. aus dem Dienste zu entlassen gewesen. Seine Versetzung in den Ruhestand sei nicht in Betracht gekommen. Der Klageanspruch scheitere auch daran, daß der Kläger durch den Erlaß des Reichsstatthalters tatsächlich nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger Ehrenbeamter gewesen sei und daß er daher nicht in den Ruhestand versetzt werden konnte, sondern, wie auch geschehen, aus dem Dienstverhältnis zu entlassen war. In der Revisionsinstanz hat der Kläger den Vorbescheid des Kreishauptmanns vom 7. Dezember 1938 vorgelegt, daß dieser eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtige. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

1. Die Klage ist erst nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes rechtshängig geworden. Damit ist, auch soweit es sich um Ansprüche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes handelt (B.D. zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 — RGBl. I S. 669 — zu § 143 DBG.), die Weibbringung des Vorbescheides der obersten Aufsichtsbehörde (§ 143 DBG. in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Durchf.B.D. zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 — RGBl. I S. 729 —) erforderlich. Diesen Vorbescheid hat der Kläger erst in der Revisionsinstanz beigebracht. Damit hat er aber die Voraussetzungen des § 143 DBG. noch rechtzeitig erfüllt. Die Weibbringung des Vorbescheides noch in der Revisionsinstanz ist vom erkennenden Senat für das frühere Recht in ständiger Rechtsprechung für ausreichend gehalten worden (vgl. u. a. RGZ. Bd. 104 S. 23 [24]). Hieran ist auch für das neue Recht festzuhalten. Für eine insoweit geänderte Rechtsauffassung ist kein Anhalt gegeben. Auch nach neuem Recht liegt kein Anlaß vor, die Parteien zu zwingen, einen Rechtsstreit von neuem anzufangen, wenn der ablehnende Vorbescheid im Laufe des Verfahrens noch beigebracht wird.

2. In der Sache selbst ist der Klageanspruch unbegründet.

§ 6 BBG. regelte das Ausscheiden noch nicht dienstunfähiger Beamter zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes. Nach Abs. 1 das. (in der Fassung vom 23. Juni 1933) konnten beim Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen Beamte in den Ruhestand versetzt, Ehrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Nach § 7 Abs. 1 a. a. D. war die Entlassung aus dem Amte oder die Versetzung in den Ruhestand bei außerpreussischen, auch mittelbaren Landesbeamten durch den Reichsstatthalter auszusprechen, der endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entschied. Zu § 7 bestimmte die 3. Durchf. B. D. zum BBG. in ihrer Nr. 9, die gemäß § 7 getroffene Entscheidung binde die Gerichte bei allen Streitigkeiten, in denen die Unzulässigkeit der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand geltend gemacht werde.

Der Reichsstatthalter hat den Kläger nun nicht in den Ruhestand versetzt, sondern hat ihn aus dem Amtsverhältnis entlassen. Damit hat der Reichsstatthalter den Kläger als Ehrenbeamten im Sinne des § 6 BBG. behandelt. Die Frage, ob der Kläger im Sinne des Gesetzes Ehrenbeamter oder Berufsbeamter, wenn auch nur im Nebenberufe, war, ist damit endgültig erledigt. Denn die Entscheidungen, die das Ausscheiden aus dem Amte nach § 6 BBG. aussprechen, sind der gerichtlichen Nachprüfung nicht nur für die Frage der Beendigung des Amtes überhaupt oder des Zeitpunktes des Ausscheidens aus dem Amte, sondern auch insoweit entzogen, als es sich um die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit handelt. Die Gerichte können nach der Bestimmung in Nr. 9 zu § 7 der 3. Durchf. B. D. insbesondere nicht nachprüfen, ob die Entlassung eines Beamten aus dem Dienst, also ein Ausscheiden ohne Ruhegehalt, nach dem Gesetze zulässig war oder ob an Stelle der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand hätte ausgesprochen werden müssen. Spricht die zur Entscheidung befugte Stelle die Entlassung aus, so ist diese damit rechtswirksam. Den Gerichten liegt nur noch ob, die aus der so geschaffenen Rechtslage sich ergebenden vermögensrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Daß ein nach § 6 BBG. entlassener Ehrenbeamter keinen reichsrechtlichen Ruhegehaltsanspruch besitzt, ist unzweifelhaft. Für das irrevocabile sächsische Landesrecht hat das Berufsgericht das Gleiche bindend (§§ 549, 562 B. P. D.) festgestellt. Somit fehlt dem Klageanspruch die Rechtsgrundlage.

Mit diesem Ergebnis steht die sonstige Rechtsprechung des Senats nicht in Widerspruch. Insbesondere handelte es sich in RÖZ. Bd. 149 S. 51 um einen nach § 4 BBG. entlassenen, in RÖZ. Bd. 154 S. 229 um einen nach § 6 BBG. in den Ruhestand versetzten (nicht entlassenen) Beamten.

Ist bereits hiernach der Klageanspruch endgültig gescheitert, so kann unerörtert bleiben, ob dem Kläger, wenn er nicht aus dem Amt entlassen, sondern in den Ruhestand versetzt worden wäre, nach dem Ortsrechte der Beklagten ein Ruhegehalt zugestanden hätte, weiter auch, ob Dienstunfähigkeit im Zeitpunkte des Ausscheidens Voraussetzung dieses Ruhegehaltsanspruchs gewesen wäre.